

Fernwärmeversorgung



Wärmeliefervertrag

Zwischen **Vorname Name**
Wohnortstr.
Ort
(im Folgenden Kunde genannt)

und der **Bürger-Energie-Niedereschach eG**
78078 Niedereschach
vertreten durch die Vorstände
(im Folgenden Versorger genannt)

für die Liegenschaft **Projektstr (Wohngebäude)**
in 78078 Niedereschach

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Vertragsgegenstand	2
§ 2 Umfang der Wärmelieferung	2
§ 3 Leistungen des Versorgers	3
§ 4 Leistungen des Kunden	3
§ 5 Messung der Wärme	5
§ 6 Preise und Preisanpassung	5
§ 7 Abrechnung und Bezahlung	6
§ 8 Instandhaltung, Instandsetzung und Störungsbeseitigung	6
§ 9 Laufzeit des Vertrages, Kündigung	7
§ 10 Eigentum / Eigentumsgrenzen	7
§ 11 Rechtsnachfolge	7
§ 12 Sonstige Vereinbarungen	8

Fernwärmeversorgung



Präambel

Die Versorgung der oben genannten Liegenschaft mit Heizwärme erfolgt durch das zentrale Biomasseheizkraftwerk der Bürger-Energie-Niedererschach mit geringer Umweltbelastung und mit hoher Versorgungssicherheit.

Zwischen den vertragschließenden Parteien besteht Einigkeit darüber, dass eine Wärmeversorgung mit einer neu geschaffenen Heizzentrale und Fernwärmenetz, wegen der erforderlichen hohen Investitionen eine langfristig angelegte Zusammenarbeit erfordert.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Versorger führt die Wärmelieferung (**Heizung und Warmwasser**) für die Liegenschaft **Projektstr.** auf Grundlage dieses Wärmeliefervertrages durch. Der Kunde ist nicht berechtigt, Wärme an Dritte weiter zu liefern.
2. Die Wärmelieferung beginnt mit der Inbetriebnahme der Wärmeübergabestation in der Liegenschaft des Kunden.
3. Im Falle einer Verzögerung durch Gründe, die vom Versorger nicht zu vertreten sind, verschiebt sich der Beginn der Wärmelieferung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Verzögerungsgrund entfallen ist.
4. Der Kunde verpflichtet sich, die gesamte zur Deckung seines Bedarfs benötigte Wärmemenge in der Liegenschaft vom Versorger zu beziehen sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Dies gilt nicht für grundstückseigene Solaranlagen sowie Feststofföfen, insbesondere Kamin- und Kachelöfen.

§ 2 Umfang der Wärmelieferung

1. Unter Berücksichtigung der Energieeinsparung bei der Nutzung von Nahwärme (Reduzierung der Abgas-, Brennerverluste, Brennerstrom, Stillstandzeiten etc.) und der vom Kunde gemachten Angaben gegenüber dem Versorger, beträgt der Jahreswärmebedarf für die Liegenschaft im Durchschnitt insgesamt ca. **Nutzwärme kWh/a**. Der Bisherige Verbrauch der Liegenschaft hat ca. **Wärme kWh/a** betragen.
2. Daraus ergibt sich ein Wärmeleistungsbedarf von insgesamt ca. **Leistung kW**, (Ermittelt für geschätzte 2.000 Vollastbenutzungsstunden). Die Übergabestation wird auf diese Wärmeleistung eingestellt. Der Kunde darf die eingestellte Wärmeleistung nicht eigenmächtig verändern. Sollte die bestellte und eingestellte Wärmeleistung nicht zur Versorgung der Liegenschaft ausreichen, so kann der Kunde die Erhöhung der Wärmeleistung beantragen. Der Versorger wird dies – falls technisch möglich – durchführen. Der Versorger stellt die benötigte Wärmeleistung bereit und liefert für die Liegenschaft die benötigte Wärme (für Heizung und Brauch-Warmwasser).

Fernwärmeversorgung



3. Der Versorger beabsichtigt mindestens 90 % der benötigten Jahreswärmemenge aus erneuerbaren Energiequellen zu Verfügung zu stellen. Lediglich die Spitzenlast- und Notfallkessel sollen ggf. mit fossilen Energiequellen betrieben werden.

§ 3 Leistungen des Versorgers

1. Der Versorger erbringt sämtliche Investitionen und Leistungen, die für den bestimmungsgemäßen Betrieb der Heizzentrale und des Wärmeverteilnetzes notwendig sind, also Planung, Antragsverfahren für erforderliche öffentliche Genehmigungen, Lieferung, Bau und Inbetriebnahme einschließlich aller Einbindungsarbeiten sowie die Finanzierung.
2. Zum bestimmungsgemäßen Betrieb gehört die Errichtung eines Brennstofflagers für das Energieholz mit LKW-Zufahrt sowie die erforderlichen Einrichtungen zur Brennstoffaustragung und Beschickung. Das Brennstofflager wird so bemessen, dass der Volllastbetrieb der Holzfeuerungsanlage für mindestens 7 Kalendertage gewährleistet ist.
3. Ab Inbetriebnahme der Heizzentrale betreibt und unterhält der Versorger alle Einrichtungen in der Heizzentrale und des Fernwärmenetzes zum Zweck der Wärmelieferung.
4. Die Kosten des Betriebsstroms für die Anlagen innerhalb der Heizzentrale trägt der Versorger.
5. Der Versorger übernimmt Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung der Wärmeerzeugungsanlagen und des Fernwärmenetzes auf öffentlichen Flächen (Hauptleitungen) einschließlich deren Nebenanlagen und alle damit verbundenen Kosten sowie die Schornsteinfegergebühren.
6. Der Versorger kann zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten Dritte beauftragen.
7. Sämtliche Kosten laut § 3 sind im Wärmepreis enthalten.

§ 4 Leistungen des Kunden

1. Die Hausanschlussleitung ab der Straßenmitte und die Übergabestation sind vom Kunden zuzüglich Mehrwertsteuer zu bezahlen. Der Kunde erhält hierfür von der KfW Bankengruppe Zuschüsse Tilgungsnachlässe für Darlehen, derzeit 60€ pro lfm Hausanschlussleitung (im Erdreich und im Gebäude) und 1.800€ je Übergabestation. Die Kosten sind nach Herstellung des Anschlusses fällig.
2. Die Kosten für den heizungstechnischen Anschluss der Sekundärseite, die erforderliche Elektroinstallation zur Versorgung der Übergabestation und die ordnungsgemäße Demontage und Entsorgung der bestehenden Altanlage trägt der Kunde.

Fernwärmeversorgung



3. Der Kunde gewährleistet, dass der Heizraum mit den notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen (Strom, Wasser, Abwasser) versehen ist und dass die Leitungen so installiert sind, dass die Versorgung ohne Beschädigung von Sicherungseinrichtungen von Dritten unterbrochen werden kann.
4. Der Kunde gestattet dem Versorger und seinen Beauftragten den Zutritt zu allen Einrichtungen und die Durchführung aller Arbeiten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Versorgers erforderlich sind. Weiterhin gestattet der Kunde dem Versorger weitere Räume im Objekt unentgeltlich zu betreten und dort zu arbeiten sowie Material und Hilfsstoffe zu lagern, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Dabei darf der Kunde in seinen Aufgaben und Rechten nur im unumgänglichen Maß und nur nach vorheriger Abstimmung über die Durchführung technischer Maßnahmen beeinträchtigt werden.
5. Der Kunde verpflichtet sich, die für die Liegenschaft bestehenden Energiebezugsverträge mit dem bisherigen Energieversorger in Abstimmung mit dem Versorger (z.B. Flüssiggaslieferung, Stromlieferung) rechtzeitig zu kündigen. Kosten, die durch eine verspätete Kündigung der bestehenden Energiebezugsverträge entstehen, trägt der Kunde.
6. Der Kunde sorgt dafür, dass die Erzeugungs- und Verteilungsanlagen im Rahmen der für das Gebäude bestehenden bzw. abzuschließenden Gebäudeversicherung mitversichert sind. Eine dafür ggf. erforderliche Prämienhöhung trägt der Kunde. Im Regelfall sind diese Risiken in den Versicherungen mit eingeschlossen.
7. Die vom Versorger zur Verfügung gestellte Vorlauftemperatur beträgt mindestens 70°C, gleitend bis zu 100°C bei Außentemperaturen unter -7°C.
8. Die Rücklauftemperatur des Wärmeträgers wird durch entsprechende Einstellung des Regelgerätes der Übergabestation auf 55°C begrenzt. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass dieser Wert eingehalten werden kann.
9. Die Übergabestation sowie deren Anbindung an das erdreichverlegte Leitungsnetz des Versorgers werden durch den Versorger geliefert bzw. erstellt. Die Unterhaltung, Instandhaltung und Wartung der Übergabestation obliegt dem Kunden, ab der Inbetriebnahme.
10. Werden Leitungsabschnitte der Versorgungsleitung in nicht frostfreien Räumen verlegt, ist der Kunde dafür verantwortlich, diese Leitungen gegen Einfrieren zu schützen. Er hat eventuelle Schäden durch Frosteinwirkung auf seinem Grundstück in voller Höhe zu tragen.
11. Die Verbindungsleitung vom Eintritt in das Gebäude des Kunden bis zur Übergabestation und deren Wärmedämmung darf durch den Kunden nicht verändert werden. Sollten Veränderungen z.B. wegen Umbau erforderlich werden, so sind diese in Abstimmung mit dem Versorger zu planen. Sich aus dem Umbau ergebende Außer- und Inbetriebnahmen erfolgen durch den Versorger. Die entstehenden Kosten trägt der Kunde.

Fernwärmeversorgung



§ 5 Messung der Wärmemenge

1. Der Versorger beschafft zur Durchführung der Messung auf eigene Kosten den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Messeinrichtungen, die von ihm zu unterhalten sind. Der Versorger stellt die verbrauchte Wärmemenge durch den geeichten Wärmemengenzähler (Abrechnungszähler) in der Übergabestation fest. Die Eichfrist des Wärmemengenzählers beträgt derzeit 5 Jahre. Der Versorger wechselt den Zähler nach Ablauf der Eichfrist. Dem Kunden entstehen dadurch keine Kosten.
2. Der Kunde ist berechtigt, zur Kontrolle eine zweite Messeinrichtung gleicher Art und mit gleichem Messbereich auf eigene Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten.
3. Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung einer Messeinrichtung des Versorgers bei einer staatlich anerkannten Prüfstelle verlangen. Die Prüfkosten fallen dem Versorger zur Last, falls die Abweichungen, bezogen auf die Volllast der Messeinrichtung, mehr als Plus/Minus 5 % betragen, ansonsten dem Kunden. Ergibt die Prüfung eine Abweichung von mehr als Plus/Minus 5 %, bezogen auf die Volllast der Messeinrichtung oder werden andere Fehler in der Berechnung festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag für den Zeitraum, in dem die Auswirkung des Fehlers festgestellt werden kann, richtig gestellt. Das Ergebnis der Nachprüfung ist für beide Teile bindend. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Versorger den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung. Die tatsächlichen Verhältnisse bei der Wärmelieferung insbesondere die Witterungsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 6 Preise und Preisanpassung

1. Der Preis für die vom Versorger gelieferte Heizwärme errechnet sich nach dem Grundpreis und dem Arbeitspreis.
2. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gelten folgende Preise:

BEN Nahwärmepreise		Grundpreis in Euro / Monat		Arbeitspreis in Cent / kWh	
Jahresverbrauch	kWh	Netto	Brutto	Netto	Brutto
Stufe 1 bis	15000	33,61 €	40,00 €	5,04	6,00
Stufe 2 bis	50000	62,18 €	74,00 €	4,83	5,75
Stufe 3 bis	120000	79,83 €	95,00 €	4,34	5,17
Stufe 4 über	120000	218,49 €	260,00 €	4,19	4,99

Fernwärmeversorgung



3. Der jährliche Mindestgrundpreis wenn keine Wärme abgenommen wird, beträgt 200,00 € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
4. Inflationsbedingt oder in Folge von Änderungen z. B. bei den Ausgaben für die Energieträger oder dem Personal kann es später notwendig werden, den Jahresgrundpreis und den Arbeitspreis anzupassen. Derartige Preisänderungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung der Bürger-Energie-Niedererschach e.G.

§ 7 Abrechnung und Bezahlung

1. Der Kunde leistet dem Versorger monatliche Abschläge in Höhe von 1/12 der zu erwartenden Gesamtjahreskosten; fällig jeweils am 10. des Abschlagsmonats. Der Kunde erteilt dem Versorger hierzu eine Einzugsermächtigung am Ende dieses Vertrages. Etwaige Kosten aus der Nichteinlösung von Lastschriften trägt der Kunde.
2. Die Abrechnung der gelieferten Wärmemenge und der bereitgestellten Wärmeleistung wird jährlich zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen. Die Ablesung der für die Abrechnung maßgeblichen Zähler erfolgt in der Regel – zeitnah zum 31.12. eines jeden Jahres – auf Anforderung des Versorgers unentgeltlich durch das Betriebspersonal des Versorgers.
3. In der Jahresabrechnung werden die gelieferten Wärmemengen der Liegenschaft aufgeführt.

§ 8 Instandhaltung, Instandsetzung und Störungsbeseitigung

1. Die Instandhaltung und Instandsetzung der Anlagen und Leitungen im Verantwortungsbereich des Versorgers einschließlich aller Reparaturen auf öffentlichen Grundstücken obliegt dem Versorger, für die auf den Privatgrundstücken befindlichen Versorgungseinrichtungen (Hausanschlussleitung und Übergabestation) obliegt die Instandhaltung und die Instandsetzung einschließlich aller Reparaturen dem Kunden in alleiniger Verantwortung und auf eigene Kosten. In aller Regel sind die Versorgungsleitungen durch die üblichen Leitungswasserversicherungen mit versichert.
2. Der Versorger stellt sicher, dass die Störungsbeseitigung bei der Wärmeversorgung gemäß den einschlägigen Bestimmungen in der AVBFernwärmeV erfolgt.
3. Für den Fall, dass die Wärmelieferung aus der Biomasseheizanlage aus vom Versorger zu vertretenden Gründen nicht zu dem vorgesehenen Zeitpunkt für die Aufnahme der Wärmelieferung gemäß § 1 Nr. 2 aufgenommen werden, wird die Zahlung einer Konventionalstrafe ausgeschlossen.

Fernwärmeversorgung



4. Zur Vermeidung von Versorgungsunterbrechungen stellt der Versorger eine Notfallheizung bereit. Sollte es dennoch zu einer Versorgungsunterbrechung oder zu geringerer Wärmelieferung kommen, wird die Behebung der Störung innerhalb von 48 Stunden, auch an Wochenenden und an Feiertagen zugesichert. Der Versorger betreibt zu diesem Zweck eine Betriebsüberwachung mit automatischer Alarmierung. Die Frist zur Störungsbeseitigung durch den Versorger ruht, soweit Verzögerungen durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung dem Versorger wirtschaftlich nicht zugemutet werden können, bedingt sind.

§ 9 Laufzeit des Vertrages, Kündigung

1. Die Laufzeit dieses Vertrages beträgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen 10 Jahre. Beginn der Laufzeit ist der Tag der Aufnahme der Wärmelieferung gemäß § 1 Nr. 2. Der Vertrag verlängert sich automatisch um weitere 5 Jahre, wenn er nicht mit einer Frist von neun Monaten zum Ende der vereinbarten Laufzeit gekündigt wird.
2. Eine Kündigung von Seiten des Versorgers und des Kunden ist innerhalb der vereinbarten Laufzeit nur aus wichtigem Grunde zulässig.
3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 10 Eigentum / Eigentumsgrenzen

1. Der Versorger errichtet und verlegt die für die Wärmelieferung notwendigen technischen Anlagen bis einschließlich der Übergabestation und der geeichten Wärmemengeneinrichtung (Wärmemengenzähler) im Anschlussobjekt. Diese technischen Anlagen auf dem Grundstück des Kunden bleiben für 10 Jahre nach Errichtung im Eigentum des Versorgers und gehen danach entschädigungslos in das Eigentum des Kunden über.
- 2.

§ 11 Rechtsnachfolge

1. Jeder Vertragspartner ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Die ausscheidende Vertragspartei haftet für die Vertragserfüllung weiter, bis der Rechtsnachfolger der ausscheidenden Vertragspartei die uneingeschränkte Übernahme der Vertragsverpflichtungen schriftlich bestätigt und die verbleibende Partei hierin schriftlich eingewilligt hat.
2. Der Versorger ist berechtigt, die Entlassung des Kunden aus den Vertragsverpflichtungen von der Stellung angemessener Sicherheiten durch dessen Rechtsnachfolger abhängig zu machen.

Fernwärmeversorgung



§ 12 Sonstige Vereinbarungen

1. Alle Änderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung des Vertrags einschließlich der Schriftformklausel bedürfen der Schriftform.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine rechtlich gültige Regelung zu ersetzen, durch die der wirtschaftliche und sachliche Zweck der ungültigen Bestimmung so weit wie möglich erreicht wird und die von Beginn der Unwirksamkeit an gilt.
3. Sollte in diesem Vertrag ein regelungsbedürftiger Punkt versehentlich nicht geregelt worden sein, so verpflichten sich die Vertragspartner, diese Lücke im Sinne und Geiste dieses Vertrags durch eine ergänzende Vereinbarung zu schließen.
4. Im Übrigen gilt, soweit in diesem Vertrag nicht anders vereinbart, die AVB FernwärmeV in ihrer jeweils gültigen Fassung.
5. Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Villingen-Schwenningen
6. Sollten sich während der Laufzeit dieses Vertrages die wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse oder die Grundlagen auf denen die Vereinbarung dieses Vertrages beruhen gegenüber dem Stand bei Vertragsabschluss so wesentlich ändern, dass Leistung und Gegenleistung in keinem angemessenen Verhältnis mehr zueinander stehen, so ist der Vertrag den veränderten Verhältnissen anzupassen.
7. Der Kunde erklärt hiermit ausdrücklich sein Einverständnis, dass die mit der vereinbarten Wärmelieferung anfallenden Daten vom Versorger zum Zwecke der Datenverarbeitung unter Beachtung der Datenschutzgesetze des Bundes und des Landes gespeichert werden.

Dieser Vertrag ist in zwei gleich lautenden Exemplaren ausgefertigt und von beiden Parteien unterzeichnet worden.

Für den Kunden:

_____, den _____
(Ort)

(Unterschrift)

Für den Versorger:

Niedereschach, den _____

(Vorstände)

Fernwärmeversorgung



Einzugsermächtigung

Diese Einzugsermächtigung berechtigt die Bürger-Energie-Niedereschach eG ab sofort bis auf Widerruf meine Zahlungen für Wärmelieferung aus diesem Vertrag von meinem Konto abzubuchen (Investitionskostenzuschüsse werden nicht abgebucht):

Konto- Nr. _____ bei der _____

BLZ: _____

Name des Kontoinhabers: _____

_____, den _____
(Ort) (Datum) (Unterschrift des Kontoinhabers)